

# Oldesloer Jugend-Courage-Preis e.V.

## SATZUNG

### Präambel

Der Oldesloer Jugend-Courage-Preis wendet sich vorrangig an junge Menschen aus Bad Oldesloe und Umgebung im Alter bis 27 Jahre, die sich für ein solidarisches Zusammenleben der Menschen engagieren. Er unterstützt Projekte, die gegen die Ausgrenzung von Menschen eintreten. Er fördert Vorhaben, die Erinnerungsarbeit leisten und Spuren vergangener und gegenwärtiger Unmenschlichkeit in der Gegenwart sichtbar machen. Er würdigt junge Menschen, die ungeachtet persönlicher Folgen eingegriffen haben, um Unrecht, Ausgrenzung und Gewalt von Menschen gegen Menschen zu verhindern. Der Preis wird regelmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Bad Oldesloe verliehen.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Oldesloer Jugend-Courage-Preis e.V.“. Sitz des Vereins ist Bad Oldesloe.

### § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung von Vorhaben für ein gleichberechtigtes Miteinander der Menschen,
- die Förderung von Vorhaben gegen das Vergessen oder Verleugnen von vergangenem und gegenwärtigem Unrecht, Ausgrenzung und Gewalt gegen Menschen in Bad Oldesloe und Umgebung durch das Aufdecken der Spuren vergangener und gegenwärtiger Unmenschlichkeit sowie
- die Würdigung von Menschen, die sich ungeachtet der persönlichen Folgen couragiert gegen Unrecht, Ausgrenzung oder Gewalt von Menschen gegen Menschen eingesetzt haben durch die Ausschreibung des „Oldesloer Jugend-Courage-Preises“. Er wird vorrangig an junge Menschen aus Bad Oldesloe und Umgebung im Alter bis 27 Jahre verliehen.

(3) Der Verein ist unabhängig, er ist weder parteilich noch konfessionell gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Fördermittel

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch

- a) Förderbeiträge seiner Mitglieder,
- b) öffentliche Zuwendungen,
- c) Spenden.

(2) Sämtliche Mittel des Vereins müssen zeitnah im Sinne von § 55 Absatz 1 Ziffer 5 der Abgabenordnung verausgabt werden und ausschließlich den satzungsmäßigen Zwecken entsprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins stehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## § 4 Eintritt und Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die durch den im § 6 Abs. 1 geregelten Mitgliedsbeitrag zur Förderung des Vereinsziels beitragen möchten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Ablehnungen werden gegenüber dem Aufnahme Suchenden nicht begründet.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins oder der jeweiligen juristischen Person.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und kann jederzeit erfolgen. Er wird sofort wirksam.

(3) Mitglieder, die in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren den zugesagten Förderbeitrag nicht erbracht haben, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

(4) Der Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen das Vereinsinteresse erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung durch drei Viertel der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

(5) Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt, er braucht nicht begründet zu werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den dann die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(6) Bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällige Förderbeiträge sind zu leisten, über das Ende der Mitgliedschaft hinaus erbrachte Förderbeiträge werden nicht erstattet.

## § 6 Beiträge

(1) Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt derzeit 100 Euro. Der Beitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

(2) Neue Mitglieder legen unter Beachtung des gültigen Mindestbeitrages ihre Beitragshöhe im Aufnahmeantrag fest.

(3) Mit Zustimmung des Vorstandes können als Mitgliedsbeitrag anstelle eines bezifferten Geldbetrages auch Sach-, Dienst- und Werkleistungen (wie z.B. die Bereitstellung von Räumlichkeiten oder die Bewirtung bei den Preisverleihungen) festgelegt werden.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

und b) die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die selbst nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sind einzeln und geheim zu wählen. Die Amtsperiode beginnt wie das Geschäftsjahr (§ 13) jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres; die Restmonate des Gründungsjahres werden der ersten Amtsperiode zugerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(3) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand verteilt seine Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode ein Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

(5) Der Vorstand kann den Schatzmeister/die Schatzmeisterin bevollmächtigen, in seinem Aufgabenbereich namens des Vereins Verfügungen allein zu treffen.

(6) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich im Sinne des § 3 Absatz 2 dieser Satzung.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes und die Festlegung der Anzahl seiner Mitglieder,
2. die Wahl der Revisoren,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
4. die Entgegennahme des Revisionsberichts und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung des Mindestbeitrages,
6. den Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Änderung der Satzung,
8. die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Sie müssen innerhalb eines Monats stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

(4) Jede ordnungsgemäß vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(5) Beschlüsse zu § 9 Absatz 1 Ziffern 6 bis 8 erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Vorstandsmitglieder haben ein generelles Teilnahme- und Rederecht. Zur Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.

(7) Über den Hergang und die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter

sowie dem Protokollführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## § 10 Anträge zur Sitzung der Mitgliederversammlung

(1) Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der im § 9 Absatz 3 genannten Frist schriftlich zugegangen sein.

(2) Weitere Anträge können vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Sie kommen zur Verhandlung, wenn die Mitglieder der Ergänzung der Tagesordnung einstimmig zugestimmt haben.

## § 11 Jury

(1) Die Jury besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die ihren zugesagten Beitrag fristgerecht erbracht haben sowie den Vorstandsmitgliedern. Die Sitzungen der Jury werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die Jury kann zur Sichtung und Vorstellung der Bewerbungen und Vorschläge eine Vorbereitungsgruppe einsetzen.

(3) Die Jury wählt die Preisträgerin oder den Preisträger bzw. gegebenenfalls die Preisträgerinnen und/oder Preisträger aus. Die Höhe und Aufteilung des Preisgeldes und das Verfahren zur Entscheidungsfindung werden zu Beginn der Jurysitzung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Die abschließende Entscheidung der Jury im Rahmen der Preisträgerwahl wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

(4) Die Jury kann im Einzelfall den „Oldesloer Jugend-Courage-Preis“ an junge Menschen vergeben, die keinen unmittelbaren Bezug zu Bad Oldesloe haben, aber den in § 2 Absatz 2 genannten Zielen entsprechen.

(5) Über die Entscheidungen der Jury ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## § 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf zwei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und sollten nicht ununterbrochen wiedergewählt werden.

(2) Die Revisoren prüfen die Jahresabrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung ihren Bericht.

## § 13 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres. Über jedes Geschäftsjahr gibt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und legt ihr eine Jahresabrechnung vor (vgl. § 9 Absatz 1 Ziffer 3).

(2) Die Restmonate des Gründungsjahres werden dem folgenden Geschäftsjahr zugerechnet.

## § 14 Mitgliederverzeichnis

(1) Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.

(2) In vom Verein herausgegebenen Veröffentlichungen werden auf der Basis eines besonderen Beschlusses

sowohl die Vereinsmitglieder (§ 4) als auch die Fördermitglieder (§ 15) unabhängig von Art und Umfang ihres Beitrags bzw. ihres Förderbeitrags vollständig, gleichberechtigt und in alphabetischer Reihenfolge genannt, sofern sie sich mit der Veröffentlichung schriftlich einverstanden erklärt haben.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft öffentlich bekannt zu machen. Größere Aktivitäten sind rechtzeitig mit dem Vorstand abzustimmen. Über sie ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 15 Spenden und Fördermitgliedschaft

(1) Natürliche und juristische Personen, die die Verleihung des Oldesloer Jugend-Courage-Preises finanziell unterstützen möchten, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen, haben neben der Zuwendung einmaliger oder regelmäßiger Spenden die Möglichkeit, dies im Wege einer Fördermitgliedschaft zu tun. Der Vorstand hat im Einzelfall das Recht, einen Antrag auf Fördermitgliedschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(2) Fördermitglieder sind keine ordentlichen Vereinsmitglieder (§ 4), werden unter Beachtung des § 14 Absatz 2 aber im Rahmen von Veröffentlichungen gleichberechtigt mit diesen genannt und haben das Recht, zu den Preisverleihungen eingeladen zu werden.

(3) Fördermitglieder legen ihren jährlichen Förderbeitrag im Antrag selbst fest. Der jährliche Mindestförderbeitrag beträgt 12 Euro.

## § 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vollständige Vereinsvermögen an die Stadt Bad Oldesloe, die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 Absatz 1 genannten Ziele zu verwenden hat.

## § 17 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung entstehen.

## § 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen der Vereinsmitglieder und der Gerichtsstand ist Bad Oldesloe.

Bad Oldesloe, den 21. Oktober 2019